



**Überbetrieblicher Verbund
Frau & Wirtschaft
Lüneburg.Uelzen e.V.**

SATZUNG

**Geschäftsstelle
Ilmenastr. 12
21335 Lüneburg
☎ 04131- 30 39 68
Fax 04131- 30 39 87**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Überbetrieblicher Verbund Frau & Wirtschaft Lüneburg-Uelzen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg. Der Verein wurde am 12.06.2003 gegründet.
- (3) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Er strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Restjahr 2003 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbundes ist die Förderung der Berufsbildung und hierbei insbesondere die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung von Frauen aus der Region Lüneburg und Uelzen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen durch den Verbund bei personellen und organisatorischen Problemen in Zusammenhang mit der gesetzlichen Elternzeit und der Rückkehr von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach der Familienphase in den Betrieb unterstützt werden.
- (4) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitgliedsbetriebe soll die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglicht werden.

§ 4 Aufgaben

Um den in § 3 genannten Zweck zu erreichen, erfüllt der Verbund folgende Aufgaben:

- (1) Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsrückkehr von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- (2) Organisation von Kontakthaltemaßnahmen zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und dem/der Berufsrückkehrer/in wie z.B. Vermittlung von kurzfristigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen durch Berufsrückkehrerinnen.
- (3) Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die weiblichen Beschäftigten bzw. Elternzeitnehmerinnen und Elternzeitnehmer der Verbundbetriebe,
- (4) Öffentlichkeitsarbeit,
- (5) die Aufgaben der Mitgliedsbetriebe sind u. a. in der Anlage zur Satzung definiert.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbundes können private und öffentliche Arbeitgeber werden sowie jede natürliche und juristische Person, die zur Förderung des Vereinszwecks fähig und bereit ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des Verbundes. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbundes zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verbund ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbundes verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitgliedsbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgelöst wird, wie z.B.. Insolvenz
- (6) Über Anträge von Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Betriebe, die auf Grund der für sie geltenden Bestimmungen nicht Mitglied in dem Verbund werden dürfen, können die Leistungen des Verbundes unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand. Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die Anerkennung der in der Satzung aufgeführten Ziele und den damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig am 01.01. eines jeden Jahres, zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Diese beschließt hierfür eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Mittel des Verbundes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbundes erhalten. Der Verbund darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei ausgeben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt ihren Vorstand aus den eigenen Reihen. Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied oder eine/n Mitarbeiter/in des Betriebes vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich ein zu berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung;
 - Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - die Beitragsfestsetzung;
 - den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist erneut mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen. In der erneuten Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend (beschlussfähig).
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die Geschäftsleitung des Verbundes.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - Dem oder der Vorsitzenden
 - Dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle des Verbundes.Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. und 2. Vorsitzende und die Leiterin der Geschäftsstelle gemeinsam. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r werden für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Leiterin der Geschäftsstelle des Verbundes, die gleichzeitig das Amt der Schatzmeisterin und der Schriftführerin übernimmt, ist kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Soweit formale Satzungsänderungen aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund von Empfehlungen oder Anforderungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes notwendig sein sollten, kann der Vorstand diese Änderungen beschließen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist für diesen Fall nicht erforderlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Unterstützung des Vereins bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Er bedient sich hierzu der Geschäftsstelle.
- (2) Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden; hierbei ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Geschäftsstelle fertigt.
- (5) Bei geteilter Projektleitung kann nur das Stimmrecht einer Leiterin geltend gemacht werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Zur Wahrung der laufenden Geschäfte richtet der Verbund eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer/einem hauptberuflichen Geschäftsführer/in geleitet. Die hauptberufliche Geschäftsführung des Verbundes übernimmt die Leiterin der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft in Lüneburg / Uelzen. Eine Vergütung der hauptberuflichen Geschäftsführerin durch den Überbetrieblichen Verbund findet nicht statt. Bei geteilter Leitung der Koordinierungsstelle können sich die Projektleiterinnen gegenseitig vertreten. Weiterhin haben ehrenamtlich tätige Personen nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - Registrierung der in die Elternzeit ausscheidenden Kräfte der Mitgliedsbetriebe;
 - Organisation von Arbeitsvertretungen, z.B. bei Krankheitsfällen, Urlaubszeiten sowie Spitzenzeiten (als Kontakthaltemaßnahme zur Berufspraxis);
 - Unterstützung bei der Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen (als Kontakthaltemaßnahme zur Berufspraxis)
 - Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuungsangeboten
 - Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14 Auflösung

- (1) über einen Antrag auf Auflösung des Verbundes entscheidet gem. § 8 Abs. 3 die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 5 gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein feffa e.V., Sitz in Barnstedt, der dieses ausschließlich für die Beschäftigungsförderung von Frauen zu verwenden hat. Der Beschluss auf Auskehrung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

Anlage zur Satzung

Aufgaben der Verbundmitglieder:

1. Familienphasenbegleitende Weiterbildung

- a) Die Verbundbetriebe informieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Elternzeit bzw. bei Beurlaubung aus familiären Gründen in geeigneter Form über Veränderungen der beruflichen Anforderungen.
- b) Die Verbundbetriebe fördern die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Elternzeit bzw. Sonderurlaubs aus familiären Gründen an Weiterbildungsveranstaltungen.

-

2. Familienphasenbegleitende Berufspraxis

- a) Die Verbundbetriebe halten während der gesetzlichen Elternzeit in geeigneter Form Kontakt zu ihren Mitarbeiterinnen bzw. zu ihren Mitarbeitern. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie andere kurzzeitige Arbeitsvertretungen (z.B. zur Überbrückung von auslastungsstarken Zeiten) werden in diesem Zusammenhang als geeignet angesehen.
- b) Urlaubsvertretungen sollen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während der Elternzeit bzw. im familiär bedingten Sonderurlaub 6 Wochen vorher durch den Arbeitgeber oder die Geschäftsstelle des Verbundes angekündigt werden, Krankheitsvertretungen so schnell wie unter Umständen möglich.
- c) Vertretungen durch Elternzeitnehmerinnen und Elternzeitnehmer können auch in anderen Verbundbetrieben durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Elternzeitnehmenden und des Herkunftsbetriebes.

3. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

- a) Wünsche der Mitarbeiter/innen nach Teilzeit sollen, sofern nicht sowieso gesetzlich vorgeschrieben, verstärkt berücksichtigt werden.

Beitragsordnung

- (1) Die Mittel für die Beitragsordnung des Verbundes, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, werden durch die Verbundmitglieder aufgebracht. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 75,00 Euro zu entrichten. Arbeitgeber mit mehr als 100 Beschäftigten zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 150,00 Euro. Darüber Hinausgehendes beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder bezahlen mindestens 75,00 Euro im Jahr.
- (3) Für das Rumpfgeschäftsjahr 2003 gilt ein Jahresbeitrag in Höhe von 75 bzw. 150 Euro.